



## Softwareüberlassungs- und Lizenzvertrag

In Verbindung mit dem Erwerb des Redaktionssystems docuglobe ist dieser Softwareüberlassungs- und Lizenzvertrag ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem Käufer/Anwender (im folgenden kurz "Anwender") und der gds AG (im folgenden kurz "Lieferant").

### § 1

#### Vertragsgegenstand

(1) Der Anwender kauft die Redaktionssoftware „docuglobe“, bestehend aus einem bzw. mehreren Datenträger(n) zu dem im Auftragschreiben vereinbarten Preis.

(2) Erteilt der Anwender dem Lieferanten einen entsprechenden Auftrag, so installiert der Lieferant die Software auf der Hardware des Anwenders.

### § 2

#### Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

(1) Der Anwender darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die Benutzung des Programmes notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programmes vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

(2) Darüber hinaus darf der Anwender eine Vervielfältigung zu Sicherheitszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Die Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

(3) Ist aus Gründen der Datensicherheit oder Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall, die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Anwender Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl erstellen. Die betroffenen Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

(4) Der Anwender ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der gelieferte Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Anwenders sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie den Bestimmungen des Urheberrechtes hinzuweisen.

(5) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker zählt, darf der Anwender nicht vornehmen.

### § 3

#### Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

(1) Der Anwender darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Anwender jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

(2) Ein zeitgleiches Einspeichern von Serverdaten, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig; beabsichtigt der Anwender die Server-Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen einzusetzen, muss er die entsprechende Anzahl von Lizenzen erwerben.

(3) Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerks ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher nichterworbener Lizenzen des Programms geschaffen wird. Will der Anwender die Software an mehreren Rechnersystemen als erworbenen Lizenzen einsetzen, muss er dem Lieferanten eine entsprechende Lizenzgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Rechner bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Lizenzgebühr wird der Lieferant dem Anwender umgehend mitteilen, sobald dieser dem Lieferanten den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Rechner schriftlich bekannt gegeben hat. Der Einsatz in einem derartigen Netzwerk oder Mehrstationsrechnersystem ist erst nach der vollständigen Entrichtung der entsprechenden Lizenzgebühr zulässig.

### § 4

#### Dekompilierung und Programmänderungen

Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (reverse-engineering) einschließlich einer Programmänderung sind auch für den eigenen Gebrauch unzulässig.

### § 5

#### Weiterveräußerung und Weitervermietung

(1) Der Anwender darf die Software auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt, der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Anwender dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. In Folge der Weitergabe erlischt das Recht des bisherigen Anwenders zur Programmbeutzung.

(2) Der Anwender darf die Software Dritten auf Zeit überlassen, soweit dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder Leasing geschieht, und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Anwender kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Die Vermietung zu Erwerbszwecken oder das Verleasing sind unzulässig.

(3) Der Anwender darf die Software nicht Dritten überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Anwenders.

## **§ 6 Gewährleistung**

(1) Mängel der gelieferten Software werden vom Lieferanten innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Anwender entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben.

(2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Anwender grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(3) Wählt der Anwender wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

(4) Als Beschaffenheit der Software gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Lieferanten als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Lieferanten stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

## **§ 7 Haftung**

(1) Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten des Lieferanten.

(2) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Anwenders aus Produkthaftung oder Ansprüche des Anwenders wegen dem Lieferanten zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Anwenders.

(4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## **§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht, Abnahme**

(1) Der Anwender wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 12 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen dem Lieferanten innerhalb weiterer 12 Werktagen schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten.

(2) Mängel müssen innerhalb von 12 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden.

(3) Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

(4) Wird der Lieferant mit der Installation der Software auf der Hardware des Anwenders beauftragt, so erfolgt nach der Installation der Software auf der Hardware des Anwenders die Abnahme. Erklärt der Anwender nicht innerhalb von 12 Werktagen nach Installation der Software die Abnahme oder rügt er nicht innerhalb dieser Frist schriftlich das Vorhandensein von Mängeln der Software, gilt die Software mit Ablauf der Frist als abgenommen. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

(1) Der Lieferant behält sich das Eigentum an der dem Anwender gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor, bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.

(2) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Anwenders sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- und Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch den Lieferanten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferant teilt dies dem Anwender ausdrücklich mit.

(3) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch den Lieferanten erlischt das Recht des Anwenders zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Anwender angefertigte Programmkopien müssen gelöscht werden.

## **§ 10 Schriftform**

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.

## **§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand**

(1) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts.

(2) Sofern der Anwender Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Warendorf als Gerichtsstand vereinbart.